

TOP 76:

Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung

Drucksache: 243/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Änderungsverordnung werden insbesondere Regelungen in die bestehende Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) aufgenommen, die von den Telekommunikationsunternehmen bei der Übermittlung der nach dem Telekommunikationsgesetz gespeicherten Verkehrsdaten an die Strafverfolgungsbehörden und andere berechnigte Stellen zu beachten sind.

Damit werden die Vorgaben umgesetzt, die im Rahmen des Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchnspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 hinsichtlich der Datenübermittlung in das Telekommunikationsgesetz aufgenommen worden sind.

Die bisher geltende Fassung der TKÜV enthält keine Vorgaben für technische und organisatorische Vorkehrungen, die von den zur Speicherung verpflichteten Telekommunikationsunternehmen für Auskünfte über Verkehrsdaten und für deren Übermittlung an die berechtigten Stellen zu treffen sind. Dieser Mangel soll durch die Anpassung der Verordnung behoben werden.

Des Weiteren sollen redaktionelle Anpassungen umgesetzt werden, die auf Grund des Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083) und die dadurch erfolgte Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes, auf Grund des Gesetzes zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) und der damit verbundenen Änderung des BND-Gesetzes sowie auf Grund des vorgenannten Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchnspeicherfrist für Verkehrsdaten erforderlich sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nur mit Maßgaben zuzustimmen.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 243/1/17** zu entnehmen.